

RS OGH 2002/5/14 5Ob104/02h, 5Ob7/04x, 10Ob67/07m

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 14.05.2002

Norm

ZPO §530 A

MRG §37

MRG §40

Rechtssatz

Zweck der Wiederaufnahmsklage ist die Aufhebung einer gerichtlichen Entscheidung, durch welche eine Sache erledigt wurde. Wurde die Anrufung des Gerichts gegen die Entscheidung der Schlichtungsstelle zurückgewiesen, liegt keine gerichtliche Entscheidung vor, die Gegenstand eines Verfahrens nach den §§ 529 ff ZPO sein könnte.

Entscheidungstexte

- 5 Ob 104/02h
Entscheidungstext OGH 14.05.2002 5 Ob 104/02h
- 5 Ob 7/04x
Entscheidungstext OGH 10.02.2004 5 Ob 7/04x
nur: Zweck der Wiederaufnahmsklage ist die Aufhebung einer gerichtlichen Entscheidung, durch welche eine Sache erledigt wurde. (T1); Beisatz: So auch einer Zwischenentscheidung. (T2)
- 10 Ob 67/07m
Entscheidungstext OGH 11.09.2007 10 Ob 67/07m
nur T1; Beisatz: ... wegen eines der im Gesetz genannten schwerwiegenden Mängel bei der Feststellung des Sachverhaltes und ihre Ersetzung durch eine fehlerfreie Entscheidung. (T3)

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2002:RS0116681

Dokumentnummer

JJR_20020514_OGH0002_0050OB00104_02H0000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at